

Beschlussvorlage Nr.

C III B 373/2016
 mit 4 Anlagen

	Beratungsfolge		Beschluss		Abstimmung		
	Sitzung am	TOP	lt. Vor- schlag	abwei- chend	Ja	Nein	Enthal- tung
Zweckverbandsversammlung							

Betreff:

**Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover;
 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover
 Änderung der Gebührenfestsetzung 2015-2017;
 hier: Streichung der Gebührenerhöhung zum 01.01.2017**

Beschlussvorschlag:

- 1. Die 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 25.11.2014) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.**
- 2. Entsprechend der aktuellen Gebührenkalkulation (Anlage 2) auf der Grundlage der Prognose für das Wirtschaftsjahr 2016 und des Wirtschaftsplanes 2017 entfällt die für das Jahr 2017 vorgesehene Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren.**

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung) obliegt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) u.a. die Reinigung und der Winterdienst der öffentlichen Straßen- und Wegeflächen im Stadtgebiet.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung werden für die vom Zweckverband als öffentliche Einrichtung betriebene Straßenreinigung Gebühren erhoben. Den Kostenanteil, der

auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Landeshauptstadt Hannover. Er beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Derzeit läuft zur städtischen Straßenreinigung die Gebührenperiode 2015 bis 2017. Mit städtischer Beschlussdrucksache Nr. 2225/2014 und entsprechend der Anweisung an die städtische Stimmführerin in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover wurde eine Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Hannover für die Jahre 2015, 2016 und zum 01.01.2017 von jährlich je 2,6% beschlossen.

Diese Erhöhung muss ausgesetzt werden, weil sich während der laufenden Gebührenperiode die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen verändert haben. Insbesondere die geänderte Oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Bezug auf die Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren ist detailliert zu prüfen und in neuen Satzungsbeschlüssen umzusetzen.

- Das OVG Lüneburg hat seine Rechtsauffassung zum Straßenreinigungsgebührenrecht weiterentwickelt und mit einer Grundsatzentscheidung (9 KN 288/13) am 16.02.2016 die Straßenreinigungsgebührensatzungen der Stadt Barsinghausen unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung für unwirksam erklärt.

Das OVG änderte mit diesem Urteil seine bisherige Rechtsprechung, die einen Gemeindeanteil von 25% als festgelegte Obergrenze generell für zulässig hielt, wovon die Stadt Barsinghausen auch Gebrauch gemacht hatte. Mit der neuen Rechtsprechung wird nunmehr eine detaillierte Berechnung und Ermessensabwägung bei der Festlegung des Gemeindeanteils erforderlich. Hierdurch sollen die Kosten, die durch einrichtungsfremde Nutzer entstehen, spezifiziert und ermessensfehlerfrei abgewogen dem Gemeindeanteil zugerechnet werden.

Da auch die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Hannover gemäß der bisherigen Rechtsprechungspraxis die anerkannte Obergrenze von 25% für die Berechnung des Gemeindeanteils anwendet (§ 6 Abs.1 der Straßenreinigungssatzung), wird eine spezifizierte Neuberechnung und Anpassung des Gemeindeanteils erforderlich.

Es gibt parallel Initiativen der kommunalen Spitzenverbände, den 25%igen Gemeindeanteil in der Straßenreinigung im laufenden Verfahren zur Änderung des niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) gesetzlich zu verankern. Ob und in welcher Form dies umgesetzt wird, ist derzeit nicht absehbar.

- Das VG Göttingen hatte in einem Verfahren erstinstanzlich am 17.04.2012 (3 A 389/10) die einheitliche Straßenreinigungsgebühr für Sommerreinigung und Winterdienst der Stadt Göttingen bemängelt. Nach diesem Urteil verstößt die Erhebung einer einheitlichen Gebühr für Sommer- und Winterdienst gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip, wenn nach den Einsatzplänen der Gemeinde eine

Winterwartung planmäßig lediglich in „Prioritätsstraßen“ erfolgt, „Nebenstraßen“ aber nur bei extremen und andauernden winterlichen Witterungslagen in den Genuss des Winterdienstes kommen.

Im Mai 2014 hatte aha die auch in Hannover übliche Einheitsgebühr (Sommer / Winter) diesbezüglich nochmals extern ausführlich rechtlich prüfen lassen. Seinerzeit gab es an der einheitlichen Straßenreinigungsgebühr keine Beanstandungen. Im Lauf der aktuellen Gebührenperiode hat sich jedoch, auch aufgrund der geänderten Rechtsprechung des OVG zum Gemeindeanteil, mittlerweile die Rechtsauffassung dahingehend entwickelt, dass auch in Hannover eine Differenzierung zwischen Sommerreinigungs- und Winterdienstgebühr angemessen wäre.

Den o.g. Entwicklungen zum Gebührenrecht entsprechend und aufgrund der nachstehenden wirtschaftlichen Betrachtung wird vorgeschlagen, die im Jahr 2014 beschlossene Gebührenerhöhung zum 01.01.2017 in Höhe von 2,6% zu streichen, um die Gebührenzahler während der Erarbeitung der Neufassungen der Satzungen nicht zu beschweren.

Seinerzeit wurde davon ausgegangen, dass mit der geplanten Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2017 ein Mehrerlös i. H. v. ca. 525 T€ notwendig ist, um den Gebührenhaushalt ausgeglichen gestalten zu können. Die aktuelle Kalkulation (Anlage 2) hat ergeben, dass im Saldo geringere Kalkulationszinsen (./210 T€), geringerer Aufwand für den Winterdienst (./350 T€) und Mehrerlöse aus Reinigungstätigkeiten im Bereich der Deponie Lahe (+100 T€) die für 2017 erwarteten höheren Aufwendungen ausgleichen und zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren beitragen.

Daher wird vorgeschlagen, die mit der 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossene Gebührenerhöhung für das Jahr 2017 entfallen zu lassen.

In der als Anlage 3 beigefügten Annahmekontrollrechnung wird dargestellt, welche Gebühreneinnahmen sich aus den zzt. für die Reinigung veranlagten Frontlängen ergeben. Der in der Gebührenkalkulation (Anlage 2) genannte Gebührenbetrag weicht geringfügig von der tagesaktuell erstellten Einnahmekontrolle ab, da davon auszugehen ist, dass im Laufe des Jahres 2017 mit einem Zuwachs der veranlagten Frontlängen zu rechnen ist.

Aus Gründen der Praktikabilität wird die Gebühr als Euro und Cent ermittelt. Die Gebührenkalkulation wird mit vier Nachkommastellen berechnet. Daher ergeben sich bei der Ermittlung der Gebühr Rundungsdifferenzen. Diese werden in der Anlage 4 dargestellt. Gleichzeitig wird in Anlage 4 auch dargestellt, dass die Rundungsdifferenzen als Gewinn in der nächsten Gebührenperiode verrechnet werden.

Der Zweckverband erarbeitet im Rahmen umfassender rechtlicher Prüfungen derzeit zwei neue Gebührensatzungen für Sommerreinigung und Winterdienst, wobei der Gemeindeanteil gemäß der OVG-Vorgaben spezifiziert berechnet wird. Die beiden neuen Satzungen sollen bis zum Sommer 2017 abschließend

abgestimmt sein und spätestens zum 01.01.2018 zum Beginn der neuen dreijährigen Gebührenperiode 2018-2020 in Kraft treten.

Sollte das NKAG, wie oben beschrieben, im Sinne der kommunalen Spitzenverbände geändert werden, sind diese Neuerungen in der zukünftigen Satzungsgestaltung zu berücksichtigen.

- **Anlage 1: 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover**
- **Anlage 2: Aktualisierte Gebührenkalkulation für das Jahr 2017**
- **Anlage 3: Gebühreneinnahmekontrolle**
- **Anlage 4: Darstellung der Rundungsdifferenzen**